

Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 13. Dezember 2000 folgende Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes bei Wochenmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Circusveranstaltungen, Vorführungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr (Standgeld) beträgt	ab 01.01.2001	ab 01.01.2002
1. bei Wochenmärkten		
a) für jeden Verkaufsstand je Tag und qm: mindestens pro Stand und Tag:	1,10 DM 5,00 DM	0,60 EURO 3,00 EURO
b) Verkaufsstände mit Stromanschluß zahlen zusätzlich pro Stand pauschal bei einem Verbrauch bis 4 Kwh: über 4 Kwh:	2,00 DM 3,00 DM	1,10 EURO 1,60 EURO
2. bei Jahrmärkten, Volksfesten usw.		
a) für Verkaufs- und Spielgeschäfte je Tag und qm: mindestens pro Stand und Tag:	1,30 DM 7,50 DM	0,70 EURO 4,00 EURO
b) für Schau- und Fahrgeschäfte je Tag und qm: mindestens pro Stand und Tag:	1,00 DM 7,50 DM	0,55 EURO 4,00 EURO
c) für Imbiss- und Getränkestände je Tag und qm: mindestens pro Stand und Tag:	3,30 DM 15,00 DM	1,70 EURO 8,00 EURO

Die Berechnung des Standgeldes für den Frühjahrs- und Herbstmarkt erfolgt auf der Grundlage von jeweils drei Markttagen.

- | | | |
|--|-----------|-------------|
| 3. bei Circusveranstaltungen bei einer Spieldauer
bis zu 3 Tagen: | 385,00 DM | 200,00 EURO |
| für jeden weiteren Tag: | 55,00 DM | 25,00 EURO |

Daneben sind der Stadt Einbeck die Kosten für die Reinigung des Platzes zu erstatten. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

- | | | |
|---|----------|------------|
| 4. Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen
je Tag und qm: | 0,75 DM | 0,40 EURO |
| mindestens je Tag: | 75,00 DM | 25,00 EURO |

- | | | |
|---|----------|------------|
| 5. Überlassung des Festplatzes an Landfahrer
je Tag: | 55,00 DM | 30,00 EURO |
|---|----------|------------|

Daneben ist eine Kautions in Höhe von 950,00 DM, ab 2002 = 500,00 EURO, zu entrichten. Diese wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Festplatzes erstattet.

Die unter Ziffern 1., 2., 3., 4. und 5. festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, auf die die Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt wird.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. In Einzelfällen kann eine Sonderregelung über die Fälligkeit vereinbart werden.
2. Abweichend von Abs. 1. erfolgt die Erhebung der Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt jeweils zur Quartalsmitte zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres.
3. Die Marktbeschickerin/Der Marktschicker muss auf Verlangen den Nachweis der Bezahlung führen können.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Standes. Gebührenpflichtig ist außerdem die/der von der Eigentümerin/dem Eigentümer mit der Aufstellung, Durchführung oder Beaufsichtigung während der Markt- oder Verkaufszeit Beauftragte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Wer die Zahlung der Gebühr verweigert bzw. versäumt, verliert ihre/seine Zulassung. Er/Sie kann vom Platze verwiesen werden.

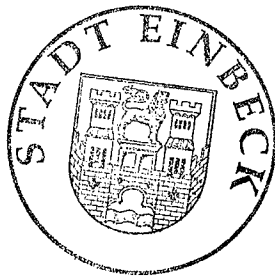
§ 5
Ermäßigung und Erlaß

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Einbeck vom 5. November 1975 außer Kraft.

Einbeck, den 13. Dezember 2000



STADT EINBECK


Wehner
Bürgermeister